

Anlage 1 zum Nahwärmeanschluss- und Liefervertrag: Preisblatt

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2
- 1.4 Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.5 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand folgender Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 \cdot \left(80\% + 10\% \cdot \frac{I}{I_0} + 10\% \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} = neuer Grundpreis in €/kW/Jahr netto

GP_0 = Basis Grundpreis: 76,32 €/kW/Jahr netto, Stand: 01.07.2025

I = aktueller Wert des Investitionsgüterindex:
Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter Genesis-online (www-genesis.destatis.de/datenbank/online) Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen) mit der Kennung GP-X008 (Fundstelle auf Basis 2021). Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres kaufmännisch auf eine Nachkommastellen gerundet.

I_0 = Basiswert des Investitionsgüterindex:
Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter Genesis-online (www-genesis.destatis.de/datenbank/online) Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen) mit der Kennung GP-X008 (Fundstelle auf Basis 2021). Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 115,2.

L = aktueller Wert des Monatstabellenlohn TV-V:
Aktueller Monatstabellenlohn für einen Arbeitnehmer in Lohngruppe 9, Stufe 6, nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) ohne Einmalzahlung. Abrufbar unter:
https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2023/2023_05_23_TV_Versorgung_Seite2.pdf
Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres relevante Wert entspricht dem Wert zum 01.10. des vorangegangenen Kalenderjahres kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

L_0 = Basiswert des Monatstabellenlohn TV-V:
 Monatstabellenlohn für einen Arbeitnehmer in Lohngruppe 9, Stufe 6, nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) ohne Einmalzahlung.
 Abrufbar unter:
https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2023/2023_05_23_TV_Versorgung_Seite2.pdf
 Der für das Basisjahr relevante Wert entspricht dem Wert zum 01.10.2024. Dieser beträgt 5.400,30 Euro.

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2026):

$$GP_{Aktuell} = 76,32 \frac{\text{€}}{\text{kW}} / \text{Jahr} \cdot \left(80\% + 10\% \cdot \frac{117,4}{115,2} + 10\% \cdot \frac{5.655,00}{5.400,30} \right)$$

$GP_{Aktuell} = 76,83 \text{ €/kW/Jahr netto und } 91,43 \text{ €/kW/Jahr brutto}$

Bei einem Anschlusswert von z.B. 15 kW ergibt sich ein Grundpreis von 1.152,45 €/Jahr netto und **1.371,42 €/Jahr brutto**.

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{Aktuell} = AP_0 \cdot \left(26\% \cdot \frac{G}{G_0} + 16\% \cdot \frac{B}{B_0} + 58\% \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

Darin bedeuten:

$AP_{Aktuell}$ = neuer Arbeitspreis in Cent pro kWh netto

AP_0 = Basis Arbeitspreis: 10,54 Cent pro kWh netto, Stand: 01.07.2025

G = aktueller Wert des Erdgaspreisindex:

Erdgasindex „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“: Die Handelsplattform European Energy Exchange AG (EEX) veröffentlicht Preise für den Erdgasbezug im jeweiligen Lieferjahr nach dem Anpassungszeitpunkt im Marktgebiet der Trading Hub Europe (THE), abrufbar unter www.eex.com/de/customised-solutions/agfw. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. maßgebliche Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Settlement-Preise (Abrechnungspreise) des jeweils 1. Handelstages der Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Preise werden in €/MWh veröffentlicht und zur Formelberechnung umgerechnet in ct/kWh (*100/1000) und kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet.

- G_0 = Basiswert des Erdgaspreisindex:
 Erdgasindex „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“: Die Handelsplattform European Energy Exchange AG (EEX) veröffentlicht Preise für den Erdgasbezug im jeweiligen Lieferjahr nach dem Anpassungszeitpunkt im Marktgebiet der Trading Hub Europe (THE), abrufbar unter www.eex.com/de/customised-solutions/agfw. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Settlement-Preise (Abrechnungspreise) des jeweils 1. Handelstages für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 3,911 ct/kWh_{HS}.
- B = Kostenelement Biomethan:
 Das Kostenelement entspricht den tatsächlichen für die Bereitstellung der Wärme für das Versorgungsunternehmen anfallenden Kosten für die Beschaffung von Biomethan. Dabei wird die Kostenentwicklung im Vergleich zum Basiswert durch ein Wirtschaftsprüfertestat nachgewiesen und unter www.wgwe.de/ihre-waerme/ veröffentlicht.
- B_0 = Basiswert des Biomethan:
 Das Kostenelement entspricht den tatsächlichen für die Bereitstellung der Wärme für das Versorgungsunternehmen anfallenden Kosten für die Beschaffung von Biomethan. Der Wert beträgt im Basisjahr 12,3 ct/ kWh_{HS} und ist durch ein Wirtschaftsprüfertestat nachgewiesen und unter www.wgwe.de/ihre-waerme/ veröffentlicht.
- W = aktueller Wert des Wärmepreisindex:
 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter Genesis-online (www-genesis.destatis.de/datenbank/online) Code 61111-0006, Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen der Kennung CC13-77 (Fundstelle auf Basis 2020). Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. maßgebliche Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres kaufmännisch auf eine Nachkommastellen gerundet.
- W_0 = Basiswert des Wärmepreisindex:
 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter Genesis-online (www-genesis.destatis.de/datenbank/online) Code 61111-0006, Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen der Kennung CC13-77 (Fundstelle auf Basis 2020). Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 171,8 kaufmännisch auf eine Nachkommastellen gerundet.

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2026):

$$AP_{\text{Aktuell}} = 10,54 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \cdot \left(26\% \cdot \frac{3,829}{3,911} + 16\% \cdot \frac{8,81}{12,3} + 58\% \cdot \frac{167,2}{171,8} \right)$$

$AP_{\text{Aktuell}} = 9,84 \text{ ct/kWh netto und } 11,71 \text{ ct/kWh brutto}$

- 2.3 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.4 Sollte die European Energy Exchange AG (EEX) (nachfolgend: Institution) den Erdgasindex „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“ und/oder den „EEX GERMAN POWER FUTURES“ (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die WGW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe

oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die WGW zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann die WGW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist die WGW zu deren Weitergabe verpflichtet.